

Merkblatt

Rotwildkirschung

Eine Kirrfütterung (Kirschung) dient der punktuellen Anlockung von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringerer Mengen artgerechter Futtermittel, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen.

1. Jagdgebiete:

Eine Rotwildkirschung darf nur in Jagdgebieten, in denen eine ordnungsgemäße Rotwildfütterung betrieben wird und in Jagdgebieten, die sich an einer ordnungsgemäßen Rotwildfütterung beteiligen, durchgeführt werden.

2. Zeitraum:

Rotwild darf nur im Zeitraum vom 1.8. – 30.11. gekirrt werden. Spätestens ab Dezember soll sich das Rotwild bei den Notzeitfütterungen einstellen.

3. Erlaubte Futtermittel:

Es dürfen nur Äpfel, Birnen oder nicht zerkleinerte Rüben vorgelegt werden. Damit wird ein qualitativer Unterschied zur Notzeitfütterung erreicht.

4. Anzahl der Kirrstellen:

Pro angefangene 100 ha Waldfläche darf maximal eine Kirrstelle vorhanden sein.

Der Lebensraum des Rotwildes ist hauptsächlich der Wald, ein „Hinauskirren“ in Vorlagen soll zur Vermeidung von Wildschäden möglichst unterbunden werden.

5. Menge des Kirrmittels:

- Entweder der Inhalt eines 20-Liter-Kübels an Äpfeln und/oder Birnen
- oder 5 Stück nicht zerkleinerte Rüben.
- In beiden Fällen darf zu keinem Zeitpunkt mehr als diese Menge vorliegen.

Durch diese geringe Menge wird eine echte Konkurrenz zur beschickten Notzeitfütterungen vermieden.



6. Anzeigepflicht:

Neben der Zustimmung des Grundeigentümers ist die Errichtung der Kirrfütterung bei der Bezirksverwaltungsbehörde acht Wochen vor Errichtung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Plan im Maßstab 1:25.000 oder größer beizulegen, in dem die Kirrstelle und die ordnungsgemäß betriebene Rotwildfütterung, die vom Anzeiger betrieben wird bzw. an der er sich beteiligt, eingezeichnet sind.

Es ist ein Mindestabstand von 200 m von Kirrfütterungen zu Notzeitfütterungen einzuhalten.

7. Bewilligungspflicht:

Soll die Kirrstelle innerhalb von 200 m zur Reviergrenze errichtet werden, ist zusätzlich zu den unter Punkt 6) angeführten Unterlagen, die Zustimmung des Jagdnachbarn (Jagdleiter, Einzelpächter) beizubringen. Die Genehmigung erfolgt mittels Bescheid.

NÖ Jagdverband 21.3.2014